

Mandanten-Brief

Oktober 2025

1. Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2025

Nach dem Investitionsbooster hat die Bundesregierung den nächsten Block an steuerlichen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag in Angriff genommen und den **Entwurf für ein Steueränderungsgesetz 2025** beschlossen. Damit sind als nächstes Bundestag und Bundesrat am Zug. Das Gesetz soll aber nicht nur Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag aufgreifen, sondern auch verfahrenstechnische Änderungen umsetzen. Daneben ist ein umfassendes Paket an **Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht** enthalten. Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- **Entfernungspauschale:** Die Entfernungspauschale wird **zum 1. Januar 2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht**. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Bei einer Fünf-Tage-Woche sind dies zusätzliche Werbungskosten von ca. 17,60 Euro pro Entfernungskilometer für die ersten 20 Kilometer.
- **Mobilitätsprämie:** Durch die **Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie** erhalten Steuerzahler mit geringem Einkommen auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie.
- **Gastronomie:** Der **Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** wird - mit Ausnahme von Getränken - von derzeit 19 % **ab dem 1. Januar 2026 auf 7 % gesenkt**. Dadurch werden die Gastronomiebranche und deren Kunden um 3,6 Mrd. Euro jährlich entlastet.
- **Agrardiesel:** Die **Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft** (sog. „Agrardiesel“) wird **zum 1. Januar 2026 vollständig wieder eingeführt**. Die Steuerentlastung wird auch für die dem Gasöl gleichgestellten Energieerzeugnisse gewährt. Die Änderung beim Agrardiesel ist nicht direkt im Steueränderungsgesetz 2025 enthalten, sondern Teil eines zweiten Gesetzes, das parallel zum Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen wurde und primär der Auflösung der Freizone Cuxhaven dient.
- **Vorsteuer-Vergütung:** Die **elektronische Bescheidbekanntgabe** über die Nichtweiterleitung eines Antrages auf Vorsteuer-Vergütung durch das Bundeszentralamt für Steuern wird zum Regelfall, indem das derzeitige Zustimmungserfordernis des inländischen Unternehmers abgeschafft wird.
- **Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale:** Die **Übungsleiterpauschale** wird von derzeit 3.000 Euro **auf 3.300 Euro** und die **Ehrenamtspauschale** von 840 Euro **auf 960 Euro angehoben**.
- **Haftungsprivileg:** Neben steuerlichen Änderungen enthält das Gesetz auch eine Änderung im Zivilrecht, mit der die **ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen in erweitertem Umfang von Haftungsrisiken freigestellt** wird. Dazu wird die **Vergütungsgrenze** für das vereinsrechtliche Haftungsprivileg **angehoben**. Wer sich in einem Verein engagiert, soll künftig von einem gesetzlichen Haftungsprivileg profitieren, wenn er oder sie für die Tätigkeit



weitere Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag werden umgesetzt

diverse Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Entfernungspauschale steigt auf 38 Cent ab dem 1. Entfernungskilometer

Entfristung der Mobilitätsprämie

Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie sinkt ab 2026 auf 7 %

Steuerentlastung für Agrardiesel ab 2026 wieder in voller Höhe

elektronische Bekanntgabe des Nichtweiterleitungsbescheids

Anhebung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

erweiterte Haftungsbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten

im Verein **maximal 3.300 Euro jährlich** erhält. Die Vergütungsgrenze, die **bisher nur bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale** von 840 Euro galt, wird also auf den Wert der neuen Übungsleiterpauschale angehoben. Durch diese Erweiterung des Haftungsprivilegs soll sichergestellt werden, dass niemand allein wegen der Haftungsrisiken auf eine ehrenamtliche Tätigkeit verzichtet. Das Haftungsprivileg sieht vor, dass ein ehrenamtlich Tätiger einen Schaden nur dann ersetzen muss, wenn der **Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht** wurde; für Schäden, die auf einfache Fahrlässigkeit zurückgehen, haftet die ehrenamtlich tätige Person nicht.

- **Geschäftsbetrieb:** Die **Freigrenze** für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von Vereinen wird **um 5.000 Euro auf dann 50.000 Euro angehoben**.
- **Mittelverwendungspflicht:** Die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** wird für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen nicht mehr als 100.000 Euro pro Jahr betragen, **abgeschafft**. Das betrifft rund 90 % der steuerbegünstigten Körperschaften.
- **Sphärenzuordnung:** Auf eine **Sphärenzuordnung** von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen bis 50.000 Euro **wird künftig verzichtet**. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, die bis zu 50.000 Euro einnehmen, müssen damit keine Abgrenzung und Aufteilung mehr vornehmen, ob diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb zuzuordnen sind.
- **E-Sport:** **E-Sport** wird **künftig als gemeinnützig** behandelt.
- **PV-Anlagen:** Bislang konnte der Bau und der Betrieb von Photovoltaikanlagen den Status der Gemeinnützigkeit einer Organisation gefährden. Mit einer Neuregelung wird nun klargestellt, dass der **Bau und Betrieb einer PV-Anlage** unter bestimmten Voraussetzungen **unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit** ist.

2. Schriftform kein Erfordernis für Betriebsausgabenabzug

Bei **Geschäften zwischen einander nahestehenden Personen** oder verbundenen Gesellschaften legt das Finanzamt besonders großen Wert darauf, dass diese einem **Fremdvergleich** standhalten. Dazu gehört auch, dass das Finanzamt grundsätzlich **schriftliche Vereinbarungen über die Geschäfte** sehen will. Zwingende Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist die Einhaltung der Schriftform für eine Vereinbarung jedoch nicht, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Die Einhaltung der **Schriftform** sei **nicht als Tatbestandsmerkmal in der gesetzlichen Regelung für den Betriebsausgabenabzug** gefordert und könne damit auch vom Finanzamt nicht zur zwingenden Voraussetzung gemacht werden, meinen die Verfassungsrichter. Stattdessen sind die Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In dem der Verfassungsbeschwerde zugrunde liegenden Fall ging es um den Betriebsausgabenabzug einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 4 Mio. Euro. Auch wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Rettungsanker für andere Fälle sein kann, in denen keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, ist das **Urteil kein Freibrief**. Es ist grundsätzlich besser, schriftliche Vereinbarungen aufzusetzen und dabei Fremdvergleichsmaßstäbe zu berücksichtigen, um bei einer Betriebsprüfung keine bösen Überraschungen zu erleben.

Vergütungsgrenze für Haftungsprivileg wird an die neue Übungsleiterpauschale angepasst

keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit

neue Freigrenze für Geschäftsbetrieb 50.000 Euro

Mittelverwendungspflicht und Sphärenzuordnung sollen nur noch oberhalb von 100.000 Euro bzw. 50.000 Euro gelten

E-Sport gilt künftig als gemeinnützig

Betrieb einer PV-Anlage unschädlich für Gemeinnützigkeit

Fremdvergleichsmaßstab bei Geschäften zwischen nahestehenden Personen oder verbundenen Gesellschaften

Schriftform ist keine zwingende gesetzliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug

schriftliche Vereinbarung im Vorfeld vermeidet Ärger bei einer Betriebsprüfung

3. En-bloc-Verkauf von fünf Immobilien als gewerblicher Grundstückshandel

Verkauft eine Kapitalgesellschaft im dritten Jahr nach dem Erwerb **fünf Mehrfamilienhäuser en bloc an einen Erwerber**, wird auch dadurch die **Drei-Objekt-Grenze überschritten** und es liegt damit ein für die erweiterte Kürzung schädlicher gewerblicher Grundstückshandel vor. Die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer setzt voraus, dass ausschließlich eigener Grundbesitz verwaltet und genutzt wird. Eine sonstige gewerbliche Betätigung, zu der auch ein gewerblicher Grundstückshandel zählt, ist dagegen schädlich. Wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat, **kommt es bei einer Kapitalgesellschaft im Gegensatz zu einer Personengesellschaft auch nicht darauf an, ob die gewerbliche Tätigkeit nachhaltig erfolgt**. Die Klägerin hatte argumentiert, dass zwar die Drei-Objekt-Grenze überschritten worden sei, aber dass keine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit vorlag, weil alle Objekte in einem einzelnen Verkaufsvorgang an einen Erwerber verkauft wurden. Dem sind die Richter nicht gefolgt: Schädlich für die erweiterte Kürzung ist es bereits, wenn der **Rahmen der bloßen Vermögensverwaltung überschritten** wird.

mehrere Objekte zählen auch bei En-bloc-Verkauf einzeln

Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich gewerblich tätig, womit das Merkmal der Nachhaltigkeit keine Rolle spielt

4. Beitragsbemessungsgrenzen sollen spürbar steigen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den **Entwurf zur Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026** vorgelegt, mit dem die **Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung** für das kommende Jahr geregelt werden. Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2026 zugrunde liegende **Lohnentwicklung im Jahr 2024** beträgt **bundesweit 5,16 %**. Aufgrund der guten Lohnentwicklung im Jahr 2024 steigen alle Rechengrößen vergleichsweise stark. Beispielsweise soll die Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung um 400 Euro auf dann 8.450 Euro monatlich** steigen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** wird nach dem Entwurf um 300 Euro **auf dann 5.812,50 Euro monatlich** steigen. Die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt ebenfalls um 300 Euro auf dann 6.450 Euro.

Sozialversicherungsrechengrößen steigen 2026 um gut 5 %

deutlicher Lohnanstieg in 2024 liegt den neuen Werten zugrunde

5. Gewinnzuschlag bei Auflösung der Reinvestitionsrücklage verfassungskonform

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der beim Verkauf von Immobilien angefallene Veräußerungsgewinn in eine **Reinvestitionsrücklage** eingestellt werden, um die **Versteuerung der stillen Reserven zu vermeiden**. Wird die Rücklage nicht innerhalb von vier Jahren für den Kauf neuer Immobilien verwendet, dann muss sie gewinnerhöhend aufgelöst werden. Da die Rücklage im Fall der Auflösung wie eine Steuerstundung wirkt, kommt **bei der Auflösung** aber noch **ein Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr**, in dem die Rücklage bestanden hat, hinzu. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass **gegen die Höhe dieses Gewinnzuschlags** auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau **keine verfassungsrechtlichen Bedenken** bestehen. Die Klage

Reinvestitionsrücklage verhindert Aufdeckung stiller Reserven

Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr bei Auflösung der Rücklage

folgt dem Muster anderer Verfahren, die die Höhe des Zinssatzes in den diversen Verzinsungsregelungen des Steuerrechts in Zweifel ziehen. Für den Bundesfinanzhof war entscheidend, dass die **Reinvestitionsrücklage ein Subventionsangebot** ist, bei dessen Ausgestaltung der Gesetzgeber große Freiheiten hat. Der Gesetzgeber ist daher nicht gezwungen, sich bei der Bemessung des Gewinnzuschlags ausschließlich an dem vom Steuerzahler zu erzielenden Stundungsvorteil zu orientieren. Die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers ist ebenfalls der Grund, warum die Richter keine Einwände gegen die Gewinnzuschlagsregelung anstelle einer direkten Verzinsung des Stundungsvorteils haben. Die Regelung verstößt laut dem Urteil weder gegen das Übermaßverbot noch gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes.

6. Online-Glücksspiel als gewerbliche Tätigkeit

Gewinne aus Lotterien und Glücksspielen sind normalerweise steuerfrei. Wenn ein Spieler aber zu viel „Glück“ hat, möchte auch das Finanzamt hin und wieder profitieren. In Hinsicht auf Gewinne aus Online-Pokerspielen hat das der Bundesfinanzhof nun zumindest in bestimmten Fällen abgesegnet. **Bei diversen Pokervarianten überwiegen** laut des Urteils schon bei einem Durchschnittsspieler **die Geschicklichkeitselemente**. Im Gegensatz zu reinen Glücksspielen ist Poker nach Überzeugung der Richter durch eine Fülle von Handlungsmöglichkeiten der Spieler geprägt, die den Spielausgang in erheblichem Umfang beeinflussen können. Auf lange Sicht **kommt es für den Spielerfolg** daher allein **auf die individuellen Fähigkeiten des einzelnen Spielers an**. Wenn das Online-Pokerspiel dann noch **in erheblichem Umfang betrieben** wird - im Streitfall 20 bis 25 Stunden wöchentlich an bis zu zwölf virtuellen Tischen gleichzeitig -, geht der Bundesfinanzhof von einer **Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** aus. Weil die erhebliche Zahl der getätigten Spiele weit über das hinausgeht, was die Allgemeinheit noch als Hobbytätigkeit ansieht, haben die Richter eine **gewerbliche Tätigkeit** bejaht. Damit unterliegen die Spielgewinne der Einkommen- und Gewerbesteuer.

7. Trickbetrug führt nicht zu außergewöhnlicher Belastung

Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, sind **nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig**. Das Finanzgericht Münster begründet diese Entscheidung damit, dass die Aufwendungen nicht außergewöhnlich seien, weil sich durch den Trickbetrug **ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht** habe und der erbeutete Betrag bei der Betroffenen als liquide Mittel zur Verfügung stand und sie aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch nicht lebensnotwendig darauf angewiesen war. Darüber hinaus waren die **Aufwendungen auch nicht zwangsläufig**, weil die Betroffene den **Betrugsversuch mit einer Kontaktaufnahme** mit der Tochter oder der Polizei hätte **wirkungslos** machen können. Selbst wenn die Verhaftung der Tochter gedroht hätte, wäre es zumutbar gewesen, den Betrag nicht zu zahlen, da eine den rechtsstaatlichen Vorschriften entsprechende Untersuchungshaft in Deutschland keine Gefahr für Leib und Leben darstelle.

keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Höhe des Zuschlags trotz Niedrigzinsphase

große Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei Subventionsregelungen

Spielgewinne sind steuerfrei – meistens

hängt der Spielerfolg nicht allein vom Glück ab, sondern auch von den Fähigkeiten des Spielers, kann eine wirtschaftliche Betätigung vorliegen

erheblicher Umfang des Online-Glücksspiels führt zu gewerblicher Tätigkeit

Vermögensverlust durch Trickbetrug ist nicht automatisch zwangsläufig

Voraussetzung für den Abzug als außergewöhnliche Belastung fehlt